



MARKT METTEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 09.06.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:43 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Metten

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster
Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Augustin-Riedl, Miriam
Degenhart, Siegfried
Kritsch, Steffen
Kust, Petra
Murr, Stefan
Paukner, Wolfgang
Rager, Philipp
Schuhbaum, Thomas
Sicker, Tassilo
Stadler, Herbert
Tremmel, Thomas
Wagner, Stephan
Weinzierl, Sandra
Zellner, Andrea

Schriftführer

Augustin, Reinhold

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Rümmelein, Alexander	entschuldigt
Zeitlhöfler, Markus	entschuldigt

Schriftführer

Chrzon, Frank	entschuldigt
Kraus, Stefan	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2026
Vorlage: BV/107/2026
2. Anfrage auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Berg Süd“ bezüglich Baugrenzüberschreitung wegen Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Joseph-Artmeier-Straße 2, Flur-Nr. 672/20
Vorlage: BV/120/2026
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Anpassung des Bebauungsplanes "Sandgrube Nord" wegen Änderung der Ausgleichsfläche
Vorlage: BV/130/2026
- 3.1 Änderungs- und Billigungsbeschluss
Vorlage: BV/121/2026
- 3.2 Beschluss über die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB und über die Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/122/2026
4. Vollzug des BauGB; Aufhebung des Bebauungsplanes "Stiglmeier-Grundstücke"
Vorlage: BV/131/2026
- 4.1 Aufhebungsbeschluss
Vorlage: BV/123/2026
- 4.2 Beschluss über die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB und über die Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/124/2026
5. Vollzug des BauGB; Aufhebung des Bebauungsplanes "An der Karl-Kufner-Straße"
Vorlage: BV/132/2026
- 5.1 Aufhebungsbeschluss
Vorlage: BV/125/2026
- 5.2 Beschluss über die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB und über die Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/126/2026
6. Vollzug des BauGB; Erlass der Außenbereichssatzung "Berg Nr. 8 - ABS Mettener Straße;
Vorlage: BV/133/2026
- 6.1 Aufstellungs- und Billigungsbeschluss
Vorlage: BV/127/2026
- 6.2 Beschluss über die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB und über die Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/128/2026
- 6.3 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten
Vorlage: BV/129/2026
7. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.05.2026
Vorlage: BV/108/2026
8. Bekanntgaben und Anfragen
Vorlage: BV/109/2026

Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2026

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2026 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

2 Anfrage auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Berg Süd“ bezüglich Baugrenzüberschreitung wegen Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Joseph-Artmeier-Straße 2, Flur-Nr. 672/20

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass eine formlose Anfrage auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Berg Süd“ bezüglich Baugrenzüberschreitung wegen Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Joseph-Artmeier-Straße 2, Flur-Nr. 672/20 vorliegt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Berg Süd“. Der Bauwerber möchte eine Terrassenüberdachung an der Westseite seines Wohnhauses mit den Abmessungen 4,0 m x 4,0 m errichten. Im Bebauungsplan „Berg Süd“ sind Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb dieser Baugrenzen darf eine Bebauung stattfinden. Mit der geplanten Errichtung der Terrassenüberdachung werden diese festgesetzten Baugrenzen überschritten. Daher ist vor Umsetzung des geplanten Bauvorhabens eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Überschreitung der Baugrenzen notwendig.

Der Bauherr stellt die Frage, ob eine entsprechende Befreiung in Aussicht gestellt werden kann.

MGR Miriam Augustin-Riedl nimmt ab 19:05 Uhr an der Sitzung teil.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Anfrage auf Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Berg Süd“ bezüglich Baugrenzüberschreitung wegen Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Joseph-Artmeier-Straße 2, Flur-Nr. 672/20 Kenntnis erhalten. Eine Befreiung wird in Aussicht gestellt. Es ist ein Antrag auf „isolierte Befreiung“ von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beim Markt Metten einzureichen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Anpassung des Bebauungsplanes "Sandgrube Nord" durch Deckblatt 3 wegen Änderung der Ausgleichsfläche

3.1 Änderungs- und Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass der Bebauungsplan „Sandgrube Nord“ im Jahr 1999 aufgestellt wurde. Die im Laufe der Zeit entstandenen Gebäude und Grünstrukturen orientierten sich größtenteils am Bebauungsplan. Grünordnerische Festsetzungen wurden jedoch nicht detailgenau umgesetzt. Da im Jahr 2013 aufgrund einer Bauanfrage der Bebauungsplan geändert werden musste, erschien es sinnvoll, den Bebauungsplan den bestehenden Verhältnissen anzupassen. Da die grünordnerischen Inhalte in erster Linie reduziert wurden, sollte der Ausgleich neu ermittelt und bewertet werden.

Am 17. Okt. 2013 wurde der Bebauungsplan „Sandgrube Nord“ durch Deckblatt Nr. 1 geändert. Die Bau- und Grundstücksgrenzen der Flur-Nr. 542/23, 542/18 und 542/19 wurden an die Planungsabsichten der Grundstückseigentümer sowie an den bereits vorhandenen Baubestand angepasst. Es wurde eine neue Eingriffs-Ausgleichsregelung erstellt und ein erforderlicher Ausgleich von 285 m² ermittelt. Es war geplant, dass der Ausgleich von der Ökokontofläche „Riedfeld Nord“ des Marktes Metten, Flur-Nr. 193/1, abgebucht werden soll. Die Meldung an das Ökoflächenkatasteramt wurde weitergegeben und es erfolgte die Abbuchung der Fläche vom Ökokonto „Riedfeld Nord“ des Marktes Metten.

Die Auftraggeberin des Deckblattes Nr. 1 fragte im Jahr 2014 beim Markt Metten an, ob der Ausgleich anstatt über das Ökokonto des Marktes Metten auf dem Grundstück Flur-Nr. 363, Gemarkung Egg, Gemeinde Bernried, als Streuobstwiese erbracht werden könne. Die ausgewählte Fläche liegt am nördlichen Rand von Rindberg (Gem. Egg, Bernried) und wurde als Grünland genutzt.

Die Landschaftsarchitektin verfasste für die neu gewählte Ausgleichsfläche eine Ausgleichsregelung. Dieser neue Ausgleich wurde mit dem Landratsamt Deggendorf abgestimmt und das Landratsamt Deggendorf/Untere Naturschutzbehörde erteilte am 29.12.2014 sein Einverständnis mit der Änderung der vorgelegten Ausgleichsfläche (Anlage 2). Die neue Ausgleichsfläche wurde mittels einer Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Deggendorf – untere Naturschutzbehörde gesichert (URNr. K 1464/2014) und an das Ökokatasteramt gemeldet. Eine Änderung des Deckblattes Nr.1 zum Bebauungsplan „Sandgrube Nord“ erfolgte nicht.

Aufgrund einer aktuellen Überprüfung der Abbuchungen vom Ökokonto „Riedfeld Nord“ stellte der Markt Metten nun fest, dass die Löschung aus dem Ökokonto „Riedfeld Nord“ für die Deckblattänderung Nr. 1 nicht erfolgt ist. Laut Aussage des Landratsamtes kann die Löschung der Ökokontoabbuchung aus dem Ökokonto „Riedfeld Nord“ erst erfolgen, wenn der Austausch der Ausgleichsfläche offiziell durch eine erneute Deckblattänderung geregelt ist.

Für die Deckblattänderung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Auf die vorzeitige Bürger- und Fachstellenanhörung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann verzichtet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, das Verfahren für die Deckblattänderung Nr. 3 des Bebauungsplanes „Sandgrube Nord“ gefertigt vom Markt Metten, wegen Änderung/Austausch der Ausgleichsflächen von Deckblatt Nr. 1 des Bebauungsplanes „Sandgrube Nord“, durchzuführen, damit die Löschung der Abbuchung aus dem Ökokonto „Riedfeld Nord“ des Marktes Metten, Flur-Nr. 193/1, beim Ökokatasteramt erfolgen kann.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 3 des Bebauungsplanes „Sandgrube Nord“ in der Fassung vom 09.06.2026 wurde gebilligt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

3.2 Beschluss über die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB und über die Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Deckblattänderung Nr. 3 des Bebauungsplanes „Sandgrube Nord“ das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Auf die vorzeitige Bürger- und Fachstellenanhörung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens für die Änderung des Deckblattes sind gegeben. Als Fachstellen sind die Bautechnische Abteilung und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Deggendorf zu beteiligen. Die Beschreibung der neuen Ausgleichsregelung (Anlage 1) ist im Entwurf des Deckblattes Nr. 3 des Bebauungsplanes „Sandgrube Nord“, der den Mitgliedern des Marktgemeinderates zur Kenntnis gebracht worden ist, enthalten.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass der Bebauungsplan „Stiglmeier-Grundstücke“ am 23.03.1994 in Kraft getreten ist. Die Festsetzungen entsprechen in den überwiegenden Fällen nicht mehr den heutigen Vorstellungen. Einer beabsichtigten Innenentwicklung durch Nachverdichtung stehen gültige Festsetzungen entgegen. Weiterhin sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes alle Grundstücke bereits bebaut. Aus diesen Gründen sollte eine Aufhebung des Bebauungsplanes angestrebt werden.

Den Bauwilligen wird zwar durch eine Aufhebung künftig eine Genehmigungsfreistellung verwehrt. Aufgrund der Tatsache, dass bei Neubauten bzw. Erweiterungen eine Freistellung teilweise nicht möglich ist und Befreiungen erforderlich wären, kann dies vernachlässigt werden. Grenzen der Bebauung sind durch die gültigen Satzungen des Marktes Metten (Abstandsflächen-, Stellplatz- und Gartengestaltungssatzung) sowie durch die BayBO definiert und festgelegt. Aus den genannten Gründen stünde einer Aufhebung des gesamten Bebauungsplanes nichts Entscheidendes entgegen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Insbesondere ist die bisher als „WA“ festgesetzte Gebietsart auch nach der Aufhebung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse noch maßgebend. Somit ist mit keiner höheren Immissionsbelastung, insbesondere Lärm, zu rechnen. Änderungen bezüglich des Verkehrslärms sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt ist festzuhalten, dass mit keinen umweltrelevanten Auswirkungen auf Menschen zu rechnen ist.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird zudem die Bedeutung der Flächen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht beeinträchtigt. Die gesetzlichen Vorgaben zum Natur- und Artenschutz sind einzuhalten. Ebenso wenig zu befürchten sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser, weil mit keiner massiven Erhöhung des Versiegelungsgrades gerechnet werden muss. Das Maß der baulichen Nutzung hat sich zudem zukünftig nach dem städtebaulichen „Einfügegebot“ an der näheren Umgebung zu orientieren.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima ist nicht erkennbar. Daneben zeichnen sich durch die Bebauungsaufhebung weder Auswirkungen auf die Landschaft noch auf eventuell vorhandene Bodendenkmäler ab.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stiglmeier-Grundstücke“ keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Umwelt ergeben. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind zudem keine wesentlichen Nachteile für die Eigentümer zu erwarten. Festzuhalten ist auch, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stiglmeier-Grundstücke“ durch die vorhandenen Erschließungsanlagen für die bestehende Bebauung die Erschließung der bestehenden Bebauung gesichert ist.

Für das Aufhebungsverfahren kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Auf die vorzeitige Bürger- und Fachstellenanhörung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann verzichtet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Bebauungsplan „Stiglmeier-Grundstücke“ im gesamten Geltungsbereich aufgehoben wird. Begründet ist dies durch das Alter des Bebauungsplanes, dessen Festsetzungen den heutigen Vorstellungen nicht mehr entsprechen und einer Innenentwicklung durch Nachverdichtung entgegenstehen. Alle Grundstücke sind zudem bereits bebaut. Auswirkungen auf die Schutzgüter Umwelt sind nicht zu erwarten. Insbesondere ist die Gebietsart „Allgemeines Wohngebiet – WA“ nach der Aufhebung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse noch maßgebend. Der Entwurf der Aufhebungsatzung zum Bebauungsplan „Stiglmeier-Grundstücke“ wurde vom Markt Metten gefertigt. Der Entwurf in der Fassung vom 09.06.2026 wird gebilligt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

4.2 Beschluss über die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB und über die Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stiglbauer-Grundstücke“ das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Auf die vorzeitige Bürger- und Fachstellenanhörung wird verzichtet. Die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens für die Aufhebung des Bebauungsplanes sind gegeben. Dies ist ausführlich im Entwurf der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Stiglbauer-Grundstücke“, der den Mitgliedern des Marktgemeinderates zur Kenntnis gebracht worden ist, begründet.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

5 Vollzug des BauGB; Aufhebung des Bebauungsplanes "An der Karl-Kufner-Straße"

5.1 Aufhebungsbeschluss

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass der Bebauungsplan „An der Karl-Kufner-Straße“ am 03.08.1995 in Kraft getreten ist. Die Festsetzungen entsprechen in den überwiegenden Fällen nicht mehr den heutigen Vorstellungen. Einer beabsichtigten Innenentwicklung durch Nachverdichtung stehen gültige Festsetzungen entgegen. Weiterhin sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes alle Grundstücke bereits bebaut. Aus diesen Gründen sollte eine Aufhebung des Bebauungsplanes angestrebt werden.

Den Bauwilligen wird zwar durch eine Aufhebung künftig eine Genehmigungsfreistellung verwehrt. Aufgrund der Tatsache, dass bei Neubauten bzw. Erweiterungen eine Freistellung teilweise nicht möglich ist und Befreiungen erforderlich wären, kann dies vernachlässigt werden. Grenzen der Bebauung sind durch die gültigen Satzungen des Marktes Metten (Abstandsflächen-, Stellplatz- und Gartengestaltungssatzung) sowie durch die BayBO definiert und festgelegt. Aus den genannten Gründen stünde einer Aufhebung des gesamten Bebauungsplanes nichts Entscheidendes entgegen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Insbesondere ist die bisher als „WA“ festgesetzte Gebietsart auch nach der Aufhebung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse noch maßgebend. Somit ist mit keiner höheren Immissionsbelastung, insbesondere Lärm, zu rechnen. Änderungen bezüglich des Verkehrslärms sind ebenfalls nicht zu erwarten. Insgesamt ist festzuhalten, dass mit keinen umweltrelevanten Auswirkungen auf Menschen zu rechnen ist.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird zudem die Bedeutung der Flächen für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht beeinträchtigt. Die gesetzlichen Vorgaben zum Natur- und Artenschutz sind einzuhalten. Ebenso wenig zu befürchten sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser, weil mit keiner massiven Erhöhung des Versiegelungsgrades gerechnet werden muss. Das Maß der baulichen Nutzung hat sich zudem zukünftig nach dem städtebaulichen „Einfügegebot“ an der näheren Umgebung zu orientieren.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima ist nicht erkennbar. Daneben zeichnen sich durch die Bebauungsaufhebung weder Auswirkungen auf die Landschaft noch auf eventuell vorhandene Bodendenkmäler ab. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Karl-Kufner-Straße“ keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Umwelt ergeben.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind zudem keine wesentlichen Nachteile für die Eigentümer zu erwarten.

Festzuhalten ist auch, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Karl-Kufner-Straße“ durch die vorhandenen Erschließungsanlagen für die bestehende Bebauung die Erschließung der bestehenden Bebauung gesichert ist.

Für das Aufhebungsverfahren kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Auf die vorzeitige Bürger- und Fachstellenanhörung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB kann verzichtet werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Bebauungsplan „An der Karl-Kufner-Straße“ im gesamten Geltungsbereich aufgehoben wird. Begründet ist dies durch das Alter des Bebauungsplanes, dessen Festsetzungen den heutigen Vorstellungen nicht mehr entsprechen und einer Innenentwicklung durch Nachverdichtung entgegenstehen. Alle Grundstücke sind zudem bereits bebaut. Auswirkungen auf die Schutzgüter Umwelt sind nicht zu erwarten. Insbesondere ist die Gebietsart „Allgemeines Wohngebiet – WA“ nach der Aufhebung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse noch maßgebend. Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „An der Karl-Kufner-Straße“ wurde vom Markt Metten gefertigt. Der Entwurf in der Fassung vom 09.06.2026 wird gebilligt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

5.2 Beschluss über die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB und über die Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Aufhebung des Bebauungsplanes „An der Karl-Kufner-Straße“ das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Auf die vorzeitige Bürger- und Fachstellenanhörung wird verzichtet. Die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens für die Aufhebung des Bebauungsplanes sind gegeben. Dies ist ausführlich im Entwurf der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan „An der Karl-Kufner-Straße“, der den Mitgliedern des Marktgemeinderates zur Kenntnis gebracht worden ist, begründet.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

6 Vollzug des BauGB; Erlass der Außenbereichssatzung "Berg Nr. 8 - ABS Mettener Straße;

6.1 Aufstellungs- und Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass auf dem Grundstück Flur-Nr. 638 Gem. Metten aktuell die Absicht besteht, ein bestehendes Gebäude auf zwei Wohneinheiten zu erweitern. Dazu sollen ein Anbau hinzugefügt, die Dachform geändert und ein Dachaufbau errichtet werden. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich. Der Antragsteller hatte im Herbst letzten Jahres bereits einen VOB-Antrag gestellt. Mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 07.10.2025 hat der Markt Metten sein Einvernehmen erteilt und sich bereit erklärt, zur Schaffung des Baurechts ein möglicherweise erforderliches bauplanungsrechtliches Verfahren zum Erlass einer Satzung durchzuführen. Laut Aussage des Landratsamtes wird dem Antragsteller empfohlen, den VOB-Antrag zurückzunehmen, da dieser aktuell nicht genehmigungsfähig ist. Aufgrund der Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) kann ggf. eine Außenbereichssatzung die Grundlage für eine Baugenehmigung sein.

Ziel der Planung ist es, in einem wohnbaulich genutzten Bereich des Ortsteils Berg die Voraussetzungen für eine maßvolle bauliche Weiterentwicklung und Verdichtung zu schaffen. Durch die Satzung sollen bauliche Erweiterungen und Nutzungsänderungen von bestehenden Wohngebäuden, die nicht bereits gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, rechtlich ermöglicht werden.

Das Planungsgebiet umfasst mit circa 1,63 Hektar Fläche Teilbereiche der Grundstücke mit den Flur-Nummern 633, 635, 637, 638, 894/2 und 894/3 der Gemarkung Metten und liegt im Südwesten des Ortsteils Berg, in dem sich bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht befindet.

Es liegt nunmehr der Entwurf einer Außenbereichssatzung, gefertigt vom Planungsbüro Garnhartner+Schober+Spörl, Passau, vor. Ein Umweltbericht ist nicht notwendig. Es kann das vereinfachte Verfahren nach § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 BauGB durchgeführt werden.

Es wird vorgeschlagen, die Satzung als Außenbereichssatzung „Berg Nr. 8 – ABS Mettener Straße“ zu bezeichnen.

Es ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten abzuschließen. Über die Erneuerung, Änderung bzw. Anpassung der Erschließungsanlagen, insbesondere Anschlussmöglichkeiten an die gemeindlichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, sind entsprechende Sondervereinbarungen rechtzeitig vor Erteilung einer Baugenehmigung mit dem Markt Metten abzuschließen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, das Verfahren für den Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 BauGB für die Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 633, 635, 637, 638, 894/2 und 894/3 der Gemarkung Metten durchzuführen.

Die Außenbereichssatzung erhält den Namen „Berg Nr. 8 – ABS Mettener Straße“.

Der vom Planungsbüro Garnhartner+Schober+Spörl, Passau, gefertigte Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 01.06.2026 wird gebilligt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

6.2 Beschluss über die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB und über die Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Auf die vorzeitige Bürger- und Fachstellenanhörung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens für den Erlass der Außenbereichssatzung „Berg Nr. 8 – ABS Mettener Straße“ sind gegeben. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0

6.3 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten

Bürgermeister Moser informiert, dass der städtebauliche Vertrag in der Zwischenzeit bereits unterzeichnet wurde. Aus diesem Grunde kann eine Beschlussfassung entfallen.

Kenntnisnahme:

Der Marktgemeinderat hat vom bereits erfolgten Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die Außenbereichssatzung „Berg Nr. 8 – ABS Mettener Straße“ Kenntnis erhalten.

7 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.05.2026

- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von den angezeigten Nebentätigkeiten des Ersten Bürgermeisters Kenntnis erhalten. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Genehmigungsbescheid für den Zeitraum bis 30.04.2032 zu erteilen.
- Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.05.2026 wird genehmigt.

Eintritt Freibad:

MGR Andrea Zellner regt an, zu prüfen, ob der Eintritt im Freibad ab 17:00 Uhr ermäßigt werden kann.

Familienausflug:

MGR Petra Kust informiert, dass am 19.09.2026 der Familienausflug nach Salzburg zum „Haus der Natur“ stattfindet. Infolyer werden an alle Mettener Schulen ausgegeben sowie in der Marktverwaltung ausgelegt.

Gemeinschaftsjugendübung:

MGR Philipp Rager lädt zur großen Gemeinschaftsübung der Jugendfeuerwehren am Samstag, den 13. Juli 2026 um 15:00 Uhr ein. Die Übung findet in Zeitldorf, Zeitldorf 1, statt.

Baustelle im Prälatengarten:

MGR Stefan Murr informiert, dass im Prälatengarten Baugruben vorhanden sind. Es wird derzeit die Infrastruktur für Strom für Veranstaltungen erweitert. Aufgrund der Witterung mussten die Arbeiten eingestellt werden.

Trinkwasser am Donau-Parkplatz:

Bürgermeister Moser informiert, dass der Trinkwasserspender am Parkplatz an der Donau wieder benutzbar ist. Das defekte Bauteil musste Anfang März direkt ab Werk bestellt werden. Die Lieferung an den beauftragten Installateur sowie der Einbau erfolgten am 08.06.26.

Diebstahl am Friedhof Metten:

Bürgermeister Moser informiert, dass im Zeitraum vom 04.06. bis 06.06. im Friedhof Metten eine Vielzahl von Grabschmuck, Keramiken und Metallgegenständen entwendet wurden. Mögliche Zeuge und geschädigte Grabinhaber sollen sich bitte direkt an die Polizei Deggendorf wenden. In diesem Zusammenhang wird angesprochen, dass Kameras künftige Diebstähle verhindern könnten. Es sollte geprüft werden, ob solche im Friedhofsgelände aufgestellt werden dürfen.

Sitzung:

Bürgermeister Moser informiert, dass die nächste Sitzung am 07.07.2026 stattfinden soll.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um 19:43 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin
Schriftführung